

Schriftenreihe
des Hauptverbandes der landwirtschaftlichen
Buchstellen und Sachverständigen e.V.

HLBS

SONDERREIHE
Beispiele der agraren Taxation

HEFT 3

DIERK-WILFRIED MOSER

Die Schwierigkeiten der
Halmtaxe



Verlag
„PFLUG und FEDER“
53 BONN — MAARGASSE 2

V O R W O R T

In der Reihe "Beispiele der agraren Taxation" werden Gutachten von landwirtschaftlichen Sachverständigen veröffentlicht. Es sind Gutachten, die neue Methoden aufzeigen, bewährte Methoden vertiefen oder aus anderem fachlichem Grund Interesse verdienen.

Sie stellen Möglichkeiten dar, Taxationsaufgaben zu lösen. In diesem Sinne sind sie Beispiele. Andere Möglichkeiten sind in wohl jedem Falle denkbar und auch begründbar. Durch Veröffentlichung eines Beispiels wird keiner Lösungsmöglichkeit der Vorzug gegeben. Vielmehr ist es die Aufgabe der Veröffentlichungsreihe, zur Gegenüberstellung unterschiedlicher Ansichten anzuregen und so zur Klärung der meist schwierigen Taxationsprobleme beizutragen.

Der Inhalt der Hefte beschränkt sich auf jeweils nur eine Fragestellung. Wenn ein Gutachten mehrere Fragestellungen behandelt, so wird nur der für die Veröffentlichung entscheidende Teil abgedruckt. Aufzählungen von Unterlagen, die zur Gutachtenerarbeitung verwendet wurden, und andere Gutachtenformalien bleiben hier unberücksichtigt. Personen- und Ortsnamen werden nicht wiedergegeben, Kürzungen sind durch Punkte kenntlich gemacht.

Bonn, im Februar 1971

Der Herausgeber

Ü B E R B L I C K

Die von einer Schiedsgutachterkommission erstellte Halmtaxe wurde nach § 319 BGB im Prozeßwege angefochten.

Bei der Begutachtung wird zunächst herausgestellt, daß Halmtaxen stets mit erheblichem Schätzrisiko behaftet sind. Die über Ertrag und Preis entscheidenden Faktoren können sich zwischen Schätztag und Erntetag entscheidend ändern.

Im vorliegenden Fall zeigten die Früchte am Schätztag ein günstiges Bild wegen gezielter Stickstoffdüngung. Grunddüngung und Bodenbearbeitung waren jedoch wahrscheinlich mangelhaft. Dadurch und wegen fehlender Niederschläge im Juli entsprach die Ernte nicht den geschätzten Erwartungen.

Das Gutachten widmet sich vorwiegend diesen Fragen, also den Geschehnissen zwischen Schätztag und Ernte. Es behandelt dann die Verlustmöglichkeiten bei der Ernte.

Die Schiedsgutachterkommission hatte drei Getreidearten und Raps zu schätzen. Die Getreidearten erbrachten weniger, der Raps mehr als geschätzt. Man hat die Abweichungen zu saldieren, denn die Halmtaxe ist in'sgesamt eine Einheit.

Verfährt man so, dann verbleiben 11 % Taxabweichung in diesem Falle. Es ist sehr fraglich, ob diese Abweichung als offenbar unrichtig zu bezeichnen ist.

Der Verfasser

G U T A C H T E N

I.

Aufgrund des dem Unterzeichner unter dem 30.4.1969 von dem
Landgericht D
1. Zivilkammer

erteilten Auftrags erstattet der Unterzeichner nachfolgen-
des Gutachten in Sachen X (Kläger) gegen Y (Beklagter),
Geschäftsnummer des Landgerichts . . .

Der Kläger ist Eigentümer des Hofes
Er hatte den Hof verpachtet. Durch vorzeiti-
ge Pachtauflösung endete das Pachtverhältnis.

Die Ernte des Getreides und des Rapses soll-
te zum 30.6.1967 nach einer Halmtaxe überge-
ben werden.

Der Rechtsstreit wird (u.a.). geführt über die Unrichtig-
keit oder Richtigkeit der Halmtaxe.

Die Gutachtenfragen lauten

1. War die Schätzung bereits am Schätzungstag offen-
bar unbillig, wobei nach dem Schreiben des Einzel-
richters offenbar unrichtig zu verstehen ist, daß
sich diese Unrichtigkeit einem sachkundigen Beob-
achter bereits am 24.7.1967 aufgedrängt hätte.
Bei der Beurteilung der Frage wird auf die Aus-
sage verschiedener Zeugen verwiesen.
2. Womit kann das Ausmaß einer derartigen Fehlschät-
zung begründet werden?

Die landwirtschaftlichen Verhältnisse der Gemarkung sind
dem Unterzeichner aus anderer Tätigkeit bekannt. Über die
besonderen Bedingungen der betroffenen Felder hat sich der
Unterzeichner am 25.8.1969 durch eine Ortsbesichtigung nach
vorheriger Benachrichtigung der Parteien unterrichtet.

Für die Bearbeitung des Auftrags standen folgende Unter-
lagen zur Verfügung:

1. Die Gerichtsakten
2. Eine Wetterauskunft des Deutschen Wetterdienstes vom 12.8.1969
3. Markt- und Preisberichte aus dem Jahre 1967 der zuständigen Landwirtschaftskammer
4. Verschiedene weiter unten zitierte Literatur
5. Die auf Wunsch durch das Gericht überreichte Abrechnung des Winterrapses.

II.

Die Schätzung des Rapses erfolgte am 3.7.1967, die des Getreides am 24.7.1967, da das Hafer-Gerste-Gemenge am 3.7. 1967 noch nicht soweit entwickelt war, daß es beurteilt werden konnte.

Die Schätzung hatte folgendes Ergebnis:

Raps:

5,68 ha x 22 dz = 124,96 dz Raps

Winter-Roggen:

0,75 ha x 40,7 dz/ha = 30,52 dz Roggen

Winter-Weizen:

4,93 ha x 49 dz/ha = 241,57 dz Weizen

Hafer/Gerste:

7,5 ha x 46,2 dz/ha = 346,50 dz Hafer/Gerste

Dem steht eine tatsächliche Ernte gegenüber:

Fruchtart	Ertrag dz	v.H. des Schätzungs- ergebnisses
Winter-Raps	149,95	120
Winter-Roggen	24,10	79
Weizen	201,73	83,5
Hafer/Gerste	216,46	62,5

Bei den Getreidearten wurden die Erträge nach Abzug der Trocknungsverluste angenommen.

Stroh wurde anscheinend zum Ausgleich der Werbungskosten nicht angesetzt.

Von den Erträgen des Getreides wurde ein Abschlag von 10 % für Risiko gemacht, so daß die Differenzen beim Weizen und Roggen nur noch rd. 10 % betragen.

III.

Vor Beantwortung der Frage, ob die Halmtaxe der Getreideflächen, wie es im Schreiben des Einzelrichters heißt, "offenbar unrichtig" war, sollen zunächst einige allgemeine Ausführungen zur Problematik derartiger Halmtaxen gemacht werden.

Derartige Schätzungen sind stets mit einem erheblichen Schätzungsrisiko behaftet.

Bei gleichem Stand der Früchte kann in einem günstigen Jahr der Ertrag erheblich höher liegen als in einem ungünstigen.

Die Witterung beeinflusst u.a. die Qualität der Körner, deren Ausreifungsgrad, das Hektolitergewicht und das Tausendkorngewicht. Die Witterungseinflüsse wirken sich besonders in den letzten 4 Wochen vor der Ernte aus, die in der Regel n a c h dem Schätzungstermin liegen.

Eine feuchtwarme Witterung kann z.B. den Pilzbefall so erheblich fördern, daß speziell beim Weizen der Ertrag auf 40 bis 50 % des nach dem Augenschein 4 Wochen vor der Ernte zu erwartenden Ertrages sinkt. Das war im Schätzungsjahr in verschiedenen Betrieben gerade auf besten Weizenstandorten wieder der Fall.

Außerdem kann durch Unwetter Lager entstehen, das die Verluste erheblich erhöht.

Aus all diesen Gründen kann eine Halmtaxe nur in den seltensten Fällen für jedes einzelne Feld zutreffen. In Sachverständigenkreisen geht man davon aus, daß eine Halmtaxe auch dann stimmt, wenn sich die Fehler untereinander ausgleichen.

Es bedarf für eine Halmtaxe großer Erfahrung und eines großen Fingerspitzengefühls für die oben erwähnten und unwägbaren Umstände. Aber auch dann wird man immer wieder erleben, daß nur durch den Ausgleich der verschiedenen zur Schätzung stehenden Früchte eine Übereinstimmung des Gesamtergebnisses mit der Schätzung zu erzielen ist.

Aus diesem Grunde ist auch der Unterzeichner der Meinung, daß die Schätzung der Getreidearten im Zusammenhang mit der Schätzung des Rapses gesehen werden muß. Die Schätzung bildet eine unzertrennliche Einheit.

Bei einer Halmtaxe schätzt man den vermutlichen Naturalertrag verwertbarer Ware. Diesen bewertet man mit den mutmaßlich erzielbaren Preisen. Inwieweit der Preis dann tatsächlich erzielt wird, liegt außerhalb des Einflusses des Sachverständigen und unterliegt häufig dem kaufmännischen Geschick des Verkäufers. Außerdem ist ein Preis vor der Ernte auch nur nach der vermutlichen Marktentwicklung zu schätzen.

Nach den im hier behandelten Fall vorliegenden Preisunterlagen ist der von den Sachverständigen eingesetzte Preis grundsätzlich nicht zu beanstanden.

Wenn trotzdem diese Preise nicht erzielt wurden, so kann das die verschiedensten Ursachen haben. So ist z.B. ein Verkäufer in einer schlechteren Verhandlungsposition, wenn er das Getreide direkt vom Feld an einen Händler geben muß. Er kann erfahrungsgemäß einen besseren Preis erzielen, wenn er in der Lage ist, das Korn zwischenzulagern. Außerdem hat die Qualität des Kornes einen wesentlichen Einfluß auf den Preis.

Um einen Überblick über die Mindererträge zu geben, sollen nachfolgend neben den Mengenerträgen nunmehr die Gelderträge verglichen werden, und zwar in einer Gegenüberstellung der Soll- und Ist-Erträge.

Fruchtart	S o l l DM	I s t DM	Ist ./. Soll v.H.
Raps	8.247,36	9.699,74	
Roggen	1.037,68	807,35	
Weizen	9.300,45	7.766,61	
Hafer/Gerste	11.434,50	7.078,24	
	30.019,99	25.351,94	84,4

Nach Verminderung der Soll-Erträge um den Risikoabschlag in Höhe von 1.514,83 DM verbleibt ein Soll von 28.505,16 = 88,9 % des tatsächlich erzielten Ertrages.

Hierbei muß aber noch erwähnt werden, daß die tatsächlich erzielten Preise angesetzt wurden und nicht die geschätzten und vermutlich auch erzielbaren Preise. Außerdem sei darauf hingewiesen, daß beim Getreide neben dem mengenmäßigen Trocknungsschwund fälschlicherweise auch die Kosten der Trocknung in Abzug gebracht wurden.

Addiert man zum erzielten Betrag die in den Abrechnungen mit rd. 1.100,- DM angegebenen Trocknungskosten, so beträgt der erzielte Ertrag rd. 93 % des vom annehmenden Verpächters an den abgebenden Pächter bezahlten Betrages.

Sind nun solche Ertragsdifferenzen, die beim Hafer/Gerste-gemenge ganz erheblich sind, in Zusammenhang mit dem Mehr-ertrag beim Raps jedoch an Bedeutung verlieren, begründet möglich, oder muß die Schätzung der zurückgegebenen Feld-früchte im Sinne des § 319 BGB offenbar unbillig gewesen sein?

Bei den Feldern handelt es sich zumeist um leichte Nordhän-ge mit mildem Löslehm und einem guten Übergang zum Unter-grund. Die Krumentiefe beträge 25 cm.

Die Wasserführung ist allgemein gut. Auf dem niedrigstgelegenen Teil der mit Hafer/Gerstengemenge bestanden 7,5 ha zeigte sich leichte stauende Nässe. Die Ertragsfähigkeit des Bodens ist allgemein gut.

Die Mindererträge bei dem Hafer/Gerstengemenge können folgende Ursachen haben:

1. Einseitige Stickstoffdüngung

Durch derartige unharmonische Düngung kann guter Stand einer Frucht vorgetäuscht werden. Besonders eine späte Harnstoffdüngung kann hier von Bedeutung sein und den Schätzern ein falsches Bild gegeben haben.

Die harmonische Düngung mit allen Nährstoffen ist ein wesentlicher Faktor für die Ertragssicherheit. Nach einem Schreiben des Klägers vom 25.8.1969, hat der abgebende Pächter in den letzten Jahren vor der Schätzung schlecht gewirtschaftet. Die ordnungsgemäße Humusversorgung über Stalldung oder Gründüngung unterblieb. Auch die sonstige Düngung soll nach mündlicher Auskunft des Klägers ungenügend gewesen sein.

So ist eine ausgeglichene harmonische Versorgung der Pflanze mit Grundnährstoffen und erst recht mit Spurenelementen unter Umständen nicht gegeben gewesen. Hierin liegt bereits eine Möglichkeit, daß der Aufwuchs einen höheren Ertrag erwarten ließ als von der Nährstoffversorgung möglich war.

2. Unsachgemäße Bodenbearbeitung

Es können Störungen im Bodengefüge entstehen, die sich später bei extremen Witterungsverhältnissen besonders auswirken. Hierauf wird später näher eingegangen.

3. Geringe Niederschläge

Von besonderer Bedeutung sind die Wasserverhältnisse. Aus einer Zusammenstellung des Deutschen Wetterdienstes - Wetteramt Essen - der Niederschläge im Juli und August 1967 geht hervor, daß im Juli 1967 in diesem Raum nur ca. 68 - 88 % der sonst üblichen Niederschläge gefallen sind. Dieser Monat Juli war aber entscheidend für den Ertrag des Hafer/ Gerstengemenges und auch der anderen Getreidearten.

Nach Scheffer und Welte ¹⁾ "... kann bei Wassermangel eine Zunahme der Amylose- und Proteaseaktivität und eine erhöhte Atmung beobachtet werden, während die Photosynthese (wohl als Folge des Spaltenschlusses) gehemmt ist. ..."

Weiter schreiben die o.g. Wissenschaftler

"... 'Hafer ist gegen Dürre weit empfindlicher. Er reagiert besonders während des Schossens auf Wassermangel sehr deutlich und gleicht entstandene Schäden bei späterer Wasserzufuhr nicht mehr aus."

Roemer, Scheibe, Schmidt, Woermann ²⁾ sagen dazu

"Hafer wächst auf allen Böden sofern sein Durst gestillt ist. Hafer ist die typische Sommergetreideart des feuchten kühlen Klimas. Der Anbau wird in erster Linie durch die Niederschlagsmenge während der Vegetationszeit bestimmt, da er den größten absoluten und relativen Wasserverbrauch hat."

1) 1955, Lehrbuch der Agrikulturchemie und Bodenkunde

2) 1953, Handbuch der Landwirtschaft

Bei Klapp ³⁾ ist folgendes nachzulesen:

"Daher geht der Haferertrag weitgehend den Sommerniederschlägen parallel, wobei auch späte Regenfälle noch gut ausgenutzt werden."

Auf den durchlässigen tiefgründigen Löslehmböden reagiert normalerweise eine Frucht nicht so schnell auf mangelnde Niederschläge wie auf anderen Böden. Sicher ist aber, daß auch auf diesen Böden Hafer auf Niederschlagsmangel mit einem Rückgang des Ertrages reagiert.

Aus diesem Grunde ist es nicht ausgeschlossen, daß infolge der geringeren Niederschläge der Ertrag hinter den Erwartungen zurück blieb.

Für diese Theorie spricht, daß einmal der Hafer relativ spät bestellt wurde, denn er konnte am 3.7.1967 noch nicht geschätzt werden. Somit lag sein Hauptwasserbedarf gerade in der trockneren Zeit. Auf der anderen Seite zeigt sich, daß der Raps, der auf viel Sonne mit höherem Ertrag und Ölgehalt reagiert und von den fehlenden Juli-Niederschlägen nicht mehr betroffen wurde, einen höheren Ertrag gebracht hat.

Bei dem anscheinend späten Entwicklungsstand des Hafers hält der Unterzeichner eine Beeinflussung des Ertrages in der 2. Juli-Hälfte für durchaus möglich.

Dies konnten aber die Schätzer nicht in dem notwendigen Maß übersehen.

3) Lehrbuch des Acker- und Pflanzenbaues

4. Außerdem gibt es eine Reihe von Verlustmöglichkeiten. Hierzu gehört zunächst unsauberer Ausdrusch, der trotz der Zeugenerklärung, daß nicht übernormal "Aufschlag" zu beobachten gewesen sei, nicht ausgeschlossen werden kann, da die Beurteilung des "Aufschlages" sehr schwierig ist. Zudem ist bei feuchtem Getreide der Ausdrusch immer schlechter als bei trockenem.

Bei feuchtem Getreide liegen auch die Aspirationsabfälle höher als bei trockenem Getreide; es gehen also mehr verwertbare Körner mit dem Abfall verloren. Außerdem können Verluste durch zu frühen (nicht ausgereift) oder zu späten Drusch (Ausfall) auftreten.

Zusammengefaßt läßt sich feststellen, daß es eine ganze Reihe von Möglichkeiten gibt, die einzeln, besonders aber im Verbund, dafür verantwortlich sein können, daß der am 24.7.1967 geschätzte Ertrag nicht realisiert werden konnte und deren Auswirkungen am 24.7.1967 mit großer Wahrscheinlichkeit nicht oder noch nicht in der ganzen Tragweite erkannt werden konnten.

Zu der Frage, ob die Schätzung am Schätzungstage offenbar unbillig oder offenbar unrichtig war, kann heute keine eindeutige Antwort mehr gegeben werden. Das tatsächliche Ergebnis liegt zum Teil nicht unerheblich unter der Schätzung.

Die Zeugenaussagen widersprechen sich zum Teil.
So sagt der Lohnunternehmer Z:

"Bereits bei der Ernte wunderte ich mich, daß ich mit meinem Mähdrescher einmal um den ganzen Hafer-Gerste-

Schlag fahren konnte, bevor ich den Tank entleerte. Das sprach meines Erachtens schon für eine besonders niedrige Ernte. Als ich das Feld zuerst sah, hatte ich Bedenken, ob ich ohne Leertanken den Schlag einmal umfahren könnte."

Hieraus könnte man entnehmen, daß der Hafer nicht so schlecht ausgesehen hat, wie sich nachher gezeigt hat. Andererseits sagt der Zeuge Z wieder:

"Ich habe schon lange vorher zu einem Bekannten gesagt, wenn auf dem Hafer-Gerste-Schlag viel geerntet wird, dann sind es 14 Ztr. pro Morgen."

Die übrigen Zeugenaussagen beziehen sich alle auf den Stand des Hafer/Gerstegemenges am Erntetag und nicht am Schätzungstag.

Auch ist der Tatsache, daß der Kläger selbst gelegentlich als Schätzer tätig gewesen ist und somit über Sachkenntnis verfügt, einige Bedeutung beizumessen, denn eine offenbar unrichtige Schätzung hätte er dann wohl gleich moniert.

Nach allem ist der Unterzeichner heute nicht mehr in der Lage, die gestellte Frage nach der offenbaren Unbilligkeit der Schätzung am Schätzungstage mit einem klaren Ja oder Nein zu beantworten.

Wie schon gesagt, gibt es die verschiedensten Ursachen, die einzeln oder zusammen den Ertrag des Getreides noch nach der Schätzung beeinflussen haben können.

Da der Unterzeichner die Getreidebestände nicht gesehen hat, kann heute nur festgestellt werden, daß einerseits zwar die Möglichkeit besteht, daß die Schätzung "unrichtig" war, auf der anderen Seite aber gleichfalls die Möglichkeit gegeben ist, daß die Schätzung am Schätzungstag als richtig angesehen werden kann.

Hinzu kommt, daß der Gesamterlös von der Gesamtschätzungssumme unter Berücksichtigung des später gemachten Abschlages für Risiko immerhin 84 % ausmacht. Von der ausgezahlten Summe beträgt der Gesamtbetrag sogar 88,9 %.

Es taucht dabei die Frage auf, ob eine Fehlschätzung von 16 bzw. 11 % überhaupt "offenbar unrichtig" sein kann.